

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 67.

Montag den 7. März.

1864.

## Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres der bestehenden Vorschrift gemäß zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei letzten Tagen dieser Woche, alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei ersten Tagen der nächsten Woche, am 7., 8. oder 9. März gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 1. März 1864.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

## Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Ausstalt wird als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung Dienstag den 8. März d. J. **Hans Heiling.** Romantische Oper in drei Acten und einem Vorspiel von Eduard Devrient. Musik von Heinrich Marschner. — Hans Heiling — Herr Degelle, königl. sächs. Hofopernsänger als Guest, aufgeführt werden. Wenn schon die Wahl dieser Oper, welche seit längerer Zeit nicht über die hiesige Bühne gegangen ist, eine zahlreiche Theilnahme aller Theaterfreunde erwarten läßt, so glaubt der unterzeichnete Ausschuss um so mehr seine Erwartungen bestätigt zu sehen, als es ihm gelungen ist, Herrn Degelle vom königlichen Hoftheater zu Dresden zur Mitwirkung in dieser Vorstellung zu gewinnen. — Leipzig, den 2. März 1864. Der Verwaltungsausschuss der Theater-Pensions-Ausstalt.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 2. März 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung wurde zu der vom Rath beschlossenen Erweiterung des Gesangunterrichts an der Freischule Zustimmung ertheilt. Danach soll der Gesangunterricht, welcher dermalen auf die vier obersten Classen, und zwar in der vierten Mädchenklasse auf eine Stunde wöchentlich beschränkt ist, dergestalt erweitert werden, daß in leitgedachter Klasse künftig, wie dies bereits in den übrigen Classen der Fall ist, noch eine zweite Stunde, in der fünften Knaben- und Mädchenklasse aber, wo jetzt kein Gesangunterricht stattfindet, je eine Stunde hinzugefügt wird.

Herr Dr. Schildbach kündigte daran den Wunsch, daß durch die Vermehrung des Gesangunterrichts die Zahl der übrigen Unterrichtsstunden nicht erhöht werde, da verschiedene mit Stunden sehr reich bedachte Fächer eine Verminderung recht wohl vertragen dürften.

Unter den sonstigen an die Ausschüsse verwiesenen Eingängen befand sich auch eine Zuschrift des Rathes, worin die angeregte Verwendung des großen Johannistgartens zum Neubau eines Krankenhauses auf Grund bauamtlicher und ärztlicher Gutachten für unthunlich erklärt wird.

Weiter zeigte der Rath an, daß er wegen verweigerten Beitrags zu den Herstellungskosten der Kleinen Gasse gegen den Besitzer eines an ihr liegenden Grundstücks Klage anzustellen beschlossen habe. Die Versammlung trat diesem Beschlusse einstimmig bei, genehmigte auch die diesjährige Bevollmächtigung des Herrn Adv. Hennig.

Hierauf brachte Herr Vorsteher Dr. Joseph folgende Zuschrift des Rathes zum Vortrage:

Aus unseren früheren, auf die städtischen Wege-Abgaben (das Damm- und Brückengeld) bezüglichen Mittheilungen ist Ihnen bekannt, daß bei der neuen Regulirung derselben vom Jahre 1862 ab mehrere Befreiungen von dieser Abgabe, wie sie bis dahin bestanden, in Wegfall gebracht wurden, und zwar um deswillen, weil der Grund derselben, die Entrichtung von Marktrecht und Leibcaisse, wegfallen war und es sonach nicht mehr gerechtfertigt erschien, diese Befreiungen fortbestehen zu lassen. Dies unzweckmäßig, da bei der Ordnung dieser Angelegenheit im Jahre 1842 die Königliche Regierungsbehörde uns lediglich die Aufrethaltung solcher Befreiungen zur Pflicht gemacht hatte, die auf Gesetze oder Privatrechtstitel beruhen, dies aber von den hier in Rede stehenden nicht gilt. Die letzteren betrafen hauptsächlich

die Wagen der Landfleischer, die Fuhren mit Scheitholz, Reisigholz, Torf, Braunkohlen und Sand, die Wagen mit sogenanntem Bauermarkt, Brod, Kohlgärtnerwaaren, Milch, Hen, Stroh und Häderling.

Die Königlichen Regierungsbehörden, insbesondere die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, waren jedoch hierüber anderer Meinung, erklärten uns für nicht berechtigt, jene Befreiungen zu beseitigen, hielten vielmehr dieselben aufrecht und sind, trotz vielfacher Gegenvorstellungen unsererseits, bei dieser ihrer Auffassung stehen geblieben. Es ist uns unter dem 20. Februar d. J. eine Verordnung der gedachten Ministerien zugegangen, welche die unverzügliche Wiedereinführung der gedachten Befreiungen endgültig anordnet und jede weitere Demonstration dagegen abschneidet. Wir haben alle uns zustehenden Mittel, diesen schweren Nachtheil von der Stadtcaisse abzuwenden, im Laufe der letzten zwei Jahre erschöpft; es blieb uns nunmehr nichts Anderes übrig, als uns in das Unvermeidliche zu fügen, und wir haben demgemäß die Anordnung getroffen, daß die bezeichneten Befreiungen von und mit dem Monat März d. J. in's Leben treten.

An diese Mittheilung, die wir Ihnen, in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, in jedem Falle zu machen hatten, knüpft sich als Consequenz eine andere. Wie bemerk't wird die neue Einrichtung einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen vom Damm- und Brückengeld herbeiführen, und es drängt sich die Frage auf, wie dieser Ausfall, auf den bei Entwerfung des diesjährigen Haushaltplanes keine Rücksicht genommen worden ist und genommen werden könnte, zu decken sein wird. In der That handelt es sich um eine Summe, die durch gewöhnliche Mittel nicht zu beschaffen ist und deren Uebertragung auch nicht aus etwaigen Steigerungen einzelner anderer Einnahmen in Aussicht gestellt werden kann. Am wenigsten würde es in jüngerer schwerer Zeit, die eher alles Anderes als gestiegerte Einnahmen erwarten läßt, gerechtfertigt erscheinen, wollte man etwa den Gang der Sache ruhig abwarten: aller Wahrscheinlichkeit nach würde daraus ein Deficit hervorgehen, dem bei Zeiten vorzubeugen, die einfache Forderung eines vernünftigen Haushaltes ist. Wie hoch der erwähnte Ausfall sich belaufen wird, läßt sich zwar nicht mit voller Bestimmtheit im Voraus festsetzen; doch sind wir in der Lage, darüber eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzustellen, die ihre Begründung in sich selbst trägt.

Bereits vor Jahresfrist, und zwar am 10. Januar 1863, einem Sonnabend, ließen wir, gleichsam zur Probe, in allen Thoren diejenigen Fuhren aufzeichnen, welche mit den jetzt wieder zur Befreiung gelangenden Gegenständen beladen einpaßten, mit Ausnahme jedoch der Landfleischerwagen sowie der Fuhren mit Scheitholz, Reisigholz, Torf, Braunkohlen und Sand. Dabei ergab sich für die übrigen, jetzt unter die Befreiungen fallenden Gegenstände eine Gesamteinnahme von 58 Thlr. 6 Ngr. Der Sonnabend und Dienstag als Hauptmarkttage stehen einander gleich, und es liefern hiernach beide Tage einen Jahresbetrag von 6052 Thaler 24 Ngr. Stellt man die übrigen 4 Wochentage, unter denen sich auch ein, wenn gleich geringerer Markttag, der Donnerstag, befindet, jenen beiden Tagen gleich, so ergibt dies den Ertrag von